OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850686/2/MS

Datum: Linz, 11. September 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der T GmbH, x, F, vertreten durch S, x, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Juni 2016, GZ: EnRo20-3-121-2014, mit dem die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes und die Errichtungsbewilligung der Bergbauanlagen erfolgt ist, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2017, fortgesetzt am 13. April 2017, den

## BESCHLUSS:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 14. Juni 2016, GZ: EnRo20-3-121-2014, wurde der x GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für den Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte mit Trockenbaggerungen auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x, x und x, je KG H, Gemeinde F, und die Errichtungsbewilligung für Bergbauanlagen (lokal veränderliche Förderbandstraße auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, je KG H, Gemeinde F; lokal veränderliche Förderbandstraße auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x, x und x, je KG H, Gemeinde F, samt Errichtung eines Unterquerungsbauwerkes zur Querung der öffentlichen Wegparzelle Nr. x, KG H, Gemeinde F; Bergbaustraße als Betriebszufahrt auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG H, Gemeinde F, Aufbereitungsanlage mit den damit verbundenen Anlagen auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x und x, jeweils KG H, Gemeinde F; Abstell- und Betankungsfläche mit stationärer Betankungsanlage auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG H, Gemeinde F; Schutzwall auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG H, Gemeinde F) erteilt.

Mit Eingabe vom 13. Juli 2016 hat die T GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gegen den gegenständlichen Bescheid, der am 16. Juni 2016 zu Handen des rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt wurde, rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:

„Die GmbH betreibt einen x-betrieb laut Gewerbeberechtigung vom 09.05.1994 unmittelbar angrenzend an das geplante Abbaugebiet bzw. stellt die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes eine Gefährdung und Belästigung dar und wurde uns trotz dessen die Parteistellung aberkannt.

In den Bescheiden wird ebenfalls von der Schaffung von 18 Arbeitsplätzen durch die x GmbH - kurz x - gesprochen. Diese Schaffung resultiert jedoch aus einer reinen Vermutung bzw. den Informationen der x. Demgegenüber steht der Wegfall von bestehenden ‚gesunden' Arbeitsplätzen der GmbH. Die BH hat es leider versäumt, dementsprechende Gutachten einzuholen. Hier hätte man Vergleiche mit derzeitigen Anlagen in Betrieb und einer ähnlichen Situierung heranziehen müssen, sodass eine Abwägung erfolgen hätte müssen - siehe zB. Urteil LVwG-550588/4/SE/RR; Bescheid BH: N10-35/2-2015/Ka.

Weiters darf keine Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern erfolgen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 26.04.2016 wurde zwar ein Lokalaugenschein gemacht, jedoch unsere bestehenden Teichanlagen und Fließgewässer in den Bescheiden nicht erwähnt. Diese wurden unter anderem unter Berücksichtigung des 100 jährigen Hochwassers nach Auflage der BH durch das Ingenieurbüro x im Auftrag des Gesellschafters F S eingereicht und liegen die Unterlagen der BH vor. Eine Gewährleistung ist durch die Rodung der Bäume auch als Wasserspeicher, der Abgrabung der Quelle des x Baches und des gesamten Abbaus nicht mehr gegeben.

Ich darf hierbei auf den Aktenvermerk AZ: N-2043-1996; N10-163-2007; ForstR10-105-2006, ForstR10-47-1997 vom 06.08.2007 sowie den Bescheid GZ: N10-163-2007; ForstR10-105-2006/SI-Ha vom 08.05.2008 verweisen - u.a. ‚Die bestehenden Landschaftselemente (Teiche, Obstpflanzungen, Extensivwiesen, Hecken, etc.) sind dauerhaft zu erhalten.'

Leider werden alle Einwendungen der GmbH in den Bescheiden der BH präkludiert und darf meinerseits als Verfahrensfehler beurteilt werden.

Auf Grund des Entzuges der Parteistellung, des Fehlens von Gutachten, Verfahrensfehler und sämtlicher sonstiger oben angeführter Einwendungen sehe ich Mängel und Fehler in den Bewilligungen und beantrage somit eine positive Beurteilung meiner Beschwerde."

Mit Schreiben vom 2. September 2016 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 gab die x Rechtsanwalts GmbH bekannt, dass diese die rechtsfreundliche Vertretung der T GmbH übernommen hat, sodass die Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung bzw. deren Verlegung an diese erfolgte. Mit weiterem Schreiben vom 17. März 2017 wurde bekannt gegeben, dass das Vertretungsverhältnis beendet worden ist.
Zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 13. April 2017 wurde von der Rechtsanwaltskanzlei S bekannt gegeben, dass mit dieser ein Vollmachtsverhältnis für das laufende Beschwerdeverfahren begründet worden ist.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2016, fortgesetzt am 13. April 2017, an der u.a. auch ein Vertreter der Beschwerdeführerin teilnahm.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 20. Februar 2014 und unter Anschluss von Projektsunterlagen beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der Genehmigung 1. eines Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 80 MinroG, 2. für die Errichtung und den Betrieb von lokal veränderlichen Förderbandstraßen gemäß § 119 MinroG, 3. für die

Errichtung und den Betrieb einer Bergbaustraße als Betriebszufahrt gemäß § 119 MinroG, 4. einer Aufbereitungsanlage mit den damit verbundenen Anlagen gemäß § 119 MinroG, 5. einer Abstell- und Betankungsfläche mit stationärer Betankungsanlage gemäß § 119 MinroG und 6. eines Schutzwalles gemäß § 119 MinroG.

Über diese Ansuchen fand am 26. April 2016 eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Beschwerdeführerin geladen wurde und auch anwesend war. In dieser mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin Einwände dahingehend erhoben, als nicht ausreichend Vorbereitungszeit und unvollständige/unzureichende Einreichunterlagen (Verkehrskonzept, technische Unterlagen) und fehlende Genehmigungsvoraussetzungen (unvollständige bzw. mangelhafte Berücksichtigung benachbarter Flächen, Immissionsbelastung der Anrainer durch das geplante Projekt, nicht geeignete Modellberechnungen, fehlerhafte Messungen, unvollständige Erhebung im Rahmen der hydrologischen Beurteilung) eingewendet wurden.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juni 2016, GZ: EnRo20-3-121-2014, wurde der mitbeteiligten Partei die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes und die Errichtungsbewilligung der Bergbauanlagen erteilt.
Darin wurde die Einwendung der nunmehrigen Beschwerdeführerin betreffend die Verletzung der Schutzzonenregelung nach § 82 mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendungen betreffend durch Lärm und (Fein)Staub verursachte unzumutbare Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen wurden als unbegründet abgewiesen.
Hinsichtlich Einwendungen über ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bzw. Belastungen durch LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen samt der damit im Zusammenhang stehender Befürchtungen wurde der Eintritt der Präklusion festgestellt, da das Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht der Betriebsanlage zuzurechnen ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 80 Abs. 1 MinroG haben natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten

Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

Gemäß § 116 Abs. 3 MinroG sind Parteien im Genehmigungsverfahren:
1. der Genehmigungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss und/oder der Abbau erfolgt,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. Die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist, zum Schutz der in Abs. 1 Z 4 bis 9 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung folgt aus § 116 Abs. 3 MinroG ein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes (bzw. einer wesentlichen Änderung dieses Betriebsplanes), dass die beantragte Genehmigung nicht erteilt wird, wenn - trotz Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen - eine Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit, seines - dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen - Eigentums oder seiner sonstigen dinglichen Rechte zu erwarten ist, sowie wenn eine unzumutbare Belästigung seiner Person zu erwarten ist. Hingegen besteht kein subjektives Recht des Nachbarn, dass die beantragte Genehmigung nicht erteilt wird, wenn andere - im öffentlichen Interesse normierte - Genehmigungsvoraussetzungen (nach seiner Auffassung) nicht erfüllt sind. Sein Mitspracherecht im Genehmigungsverfahren ist vielmehr auf die Geltendmachung der ihm nach dem MinroG gewährleisteten Nachbarrechte beschränkt (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 17. September 2010, 2009/04/0080, sowie das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, 2009/04/0297).
Die Geltendmachung, dass die Interessensabwägung gemäß § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG nicht gesetzmäßig erfolgt ist, steht zwar der Standortgemeinde, jedoch

nicht dem Nachbar zu (VwGH 17.6.2014, 2013/04/0099; 2.2.2012, 2009/04/0235).

Die Beschwerdeführerin wendet sich im ersten Absatz gegen die Aberkennung der Parteistellung durch die belangte Behörde, da die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die Beschwerdeführerin, die einen x-betrieb betreibe, eine Gefährdung oder Belästigung darstelle. Hierzu ist festzuhalten, dass entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin dieser im Zusammenhang mit der von ihr erhobenen Einwendung hinsichtlich unzumutbarer Belästigung durch Lärm und (Fein)Staub die Parteistellung nicht aberkannt wurde, sondern die Einwendung als unbegründet abgewiesen wurde, was auf das Bestehen der Parteistellung der Beschwerdeführerin keinen Einfluss hat.
Die Beschwerdeführerin führt weiters aus, sie betreibe einen x-betrieb und stelle daher die Erteilung der Genehmigung eine Gefährdung und Belästigung dar. Hierzu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin selbst eine juristische Person darstellt und daher schon ihrer Natur nach nicht durch Emissionen belästigt werden kann. Die Beschwerdeführerin führt in ihrem Vorbringen gerade nicht aus, dass jene Personen, die die Anlage der Beschwerdeführerin nutzen, durch die geplante Abbauanlage gefährdet oder belästigt werden, sodass das Vorbringen nur dahingehend zu verstehen ist, dass die Belästigung und/oder Gefährdung die Beschwerdeführerin selbst betrifft. Daher ist das Vorbringen einer juristischen Person (GmbH) als Betreiberin eines x-betriebes, gefährdet oder belästigt zu werden, ein unzulässiger Einwand.

In diesem Zusammenhang wurde in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass sich der Vertreter der Beschwerdeführerin der Beschwerde der Standortgemeinde anschließe, soweit dies von den bereits in den eingebrachten schriftlichen Beschwerdepunkten umfasst ist. Insbesondere habe die Beschwerdeführerin auf eine Gefährdung und Belästigung der am Ort anwesenden Gäste hingewiesen, womit klar die Emissionsbelastung durch die geplante Abbaufläche bekämpft werden solle.

Das Mitspracherecht von Parteien (hier: Nachbarn) in einem Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als der Partei nach den in Betracht kommenden Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. zum Baubewilligungsverfahren etwa das E vom 7. August 2013, 2012/06/0142, mwN). Im Rahmen dieses Mitspracherechts bestand weder im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten nach VwGVG 2014 ein Neuerungsverbot (vgl. den B vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/10/0044, mit Verweis auf § 10 VwGVG 2014), sodass zu prüfen ist, ob sich das im Beschwerdeverfahren erstattete Vorbringen der Beschwerdeführerin im Rahmen

ihres aus § 116 Abs. 3 MinroG 1999 sich ergebenden subjektiv-öffentlichen Rechts bewegt und ob dieses subjektiv-öffentliche Recht im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht wurde.
Eine rechtzeitige Erhebung einer Einwendung liegt gemäß § 42 Abs. 1 AVG dann vor, wenn diese entweder am Tag vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der zuständigen Behörde eingebracht wird oder am Tag der mündlichen Verhandlung vor Schluss derselben mündlich abgegeben wird.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, hat die Beschwerdeführerin weder in der der belangten Behörde übermittelten Stellungnahme noch im Rahmen der von der belangten Behörde abgeführten mündlichen Verhandlung eine Einwendung dahingehend gemacht, dass ihre Gäste durch die vom Abbaubetrieb ausgehenden Emissionen gefährdet oder belästigt werden würden.
Daher wurde das Nachbarn grundsätzlich zukommende subjektiv-öffentliche Recht nicht rechtzeitig rechtswirksam geltend gemacht und kommt diesbezüglich das Neuerungsverbot zur Anwendung.

Weiters macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde die aus ihrer Sicht fehlerhafte Interessensabwägung geltend. Das Mitspracherecht des Nachbarn ist auf die ihm nach dem MinroG zustehenden Nachbarrechte beschränkt. Die vorzunehmende Interessensabwägung gemäß § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG stellt kein subjektiv-öffentliches Recht von Nachbarn dar, sondern kann, wie bereits ausgeführt, rechtsgültig nur von der Standortgemeinde eingewandt werden.

Die Beschwerdeführerin verweist sodann darauf, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers und der Umwelt erfolgen darf. Bei dieser in § 116 Abs. 1 Z 7 MinroG genannten Genehmigungsvoraussetzung handelt es sich um ein öffentliches Interesse, dessen Wahrnehmung der zur Vollziehung des MinroG berufenen Behörde obliegt. Das MinroG räumt den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht ein, dass unabhängig von einer konkreten Gefährdung oder Belästigung im dargestellten Sinn die Genehmigung wegen sonstiger im MinroG verankerter Genehmigungsvoraussetzungen unterbleibt. Diesbezüglich führt die Beschwerdeführerin aus, ihre Teichanlagen seien im Bescheid unberücksichtigt geblieben, Ausführungen dahingehend, inwieweit die beantragte Genehmigung eine Gefährdung der Teichanlagen bewirkt, sodass diese nicht mehr genutzt werden können, finden sich in der Beschwerde nicht. Weiters ist aufgrund der in der Beschwerde gewählten Formulierung davon auszugehen, dass sich die Teichanlagen im Genehmigungsstadium befinden und daher nicht Rechtsbestand sind, sodass auch eine diesbezügliche Substanzgefährdung nicht zu berücksichtigen wäre. Daher macht die Beschwerdeführerin mit diesem Vorbringen kein ihr nach dem MinroG eingeräumtes subjektives Recht geltend und ist in diesem Zusammenhang auf das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom

12. Dezember 2016, GZ: LVwG-550932/54/Wg - 550933/3, und die dortigen Ausführungen zu den Teichanlagen der Beschwerdeführerin zu verweisen.

Zum Vorbringen im ersten Absatz der Beschwerde, alle Einwendungen der Beschwerdeführerin seien im bekämpften Bescheid präkludiert worden, ist zunächst festzuhalten, dass auch damit kein subjektiv-öffentliches Recht, welches Nachbarn durch § 116 Abs. 3 MinroG eingeräumt wurde, vorgebracht wird. Zum anderen entspricht dieses Vorbringen aber auch nicht den Tatsachen, da von der belangten Behörde eine Präklusion hinsichtlich der Schutzzonenregelung nach § 82 MinroG und hinsichtlich der Zunahme von LKW-Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße ausgesprochen wurde, worin keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erkannt werden kann, da nach ständiger Rechtsprechung Nachbarn kein subjektives Recht auf die Einhaltung von Abstandsbestimmungen haben (VwGH 21.1.2014, 2010/04/0052) und LKW-Fahrten auf öffentlichen Straßen der Betriebsanlage nicht zuzurechnen sind und daher nicht rechtsgültig eingewandt werden können. Die sonst von der Beschwerdeführerin im Verfahren vor der belangten Behörde vorgebrachten Einwendungen wurden von dieser als unbegründet abgewiesen, was die Folgen einer Präklusion nicht auszulösen vermag.

Im Schlusssatz der Beschwerde wird ganz allgemein auf Fehler in Gutachten und im Verfahren selbst hingewiesen, auf ein den Nachbarn in § 116 Abs. 3 MinroG eingeräumtes Nachbarrecht, auf das sich rechtsgültige Einwendungen zu stützen haben, wird damit jedoch nicht Bezug genommen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß